

2 CSC-Zuchtordnung

2.1 § 1 Allgemeines

1. Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind die verbindliche Grundlage für die Zuchtordnung des CSC und gelten unmittelbar.
2. Die Zucht- und Körordnung des CSC dient der weiteren planmäßigen Verbesserung unserer Zucht gesunder, standardgerechter und wesensfester Hunde. Züchter im CSC können nur Personen werden, die mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sind. Der Züchter darf sich auf keinen Fall von materiellen Überlegungen leiten lassen. Der oberste Grundsatz und Leitgedanke muss sein: Verbesserung der Rasse.
3. Züchter, die gegen die Zuchtbestimmungen des CSC verstoßen, müssen mit Sperre ihres Zwingers für die Zucht, mit Ausstellungsverbot oder auch mit Ausschluss aus dem CSC rechnen.
4. Der CSC verpflichtet sich, die Beratung und Kontrolle der Zucht durch seine Zuchtwarte und Aufzuchthilfen zu gewährleisten.

2.2 § 2 Zuchtrecht

1. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zur Zeit des Belegens, jedoch nur dann, wenn er während der Trächtigkeit und während der ersten acht Lebenswochen der Welpen den tatsächlichen Gewahrsam der Zuchthündin und Welpen hat. Gewahrsam im Sinne dieser Zuchtordnung ist die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Tiere, die eine ständige überwiegend durch den Züchter zu gewährleistende Beaufsichtigung, Kontrolle, Überwachung und Versorgung der Tiere voraussetzt. Auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.
2. Vor dem Mieten oder Vermieten einer Hündin zur Zucht muss dem Zuchtleiter ein schriftlicher Vertrag (Zuchtrechtabtretung) zwischen Mieter und Vermieter sowie der Nachweis einer gültigen Körung des CSC dieser Hündin vorgelegt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, genehmigt die Zuchtleitung die Zuchtmiete für ein Jahr.

Für den Zuchtmieteinsatz müssen alle CSC-Zuchtbestimmungen erfüllt sein. Erlaubt ist pro Kalenderjahr ein Wurf mit Zuchtmiete.

Der erste Wurf eines Züchters darf kein Wurf mit Zuchtmiete sein.

3. Zwingergemeinschaften werden nur anerkannt, wenn sie vom Zuchtbuchamt bestätigt worden sind, und wenn alle an dieser Gemeinschaft beteiligten Personen Mitglied im CSC sind. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem CSC - dieses gilt auch für Ehegatten - gilt die Zwingergemeinschaft in der Form als aufgelöst. Bei Zwingergemeinschaften werden alle Würfe auf den Namen der Zwingergemeinschaft eingetragen. Die Ahnentafeln müssen von allen Personen der Zwingergemeinschaft unterschrieben werden, sonst sind die Ahnentafeln ungültig. Pro Wurf muss bestimmt werden, welcher der Miteigentümer offiziell für die Befolgung der CSC-Bestimmungen bezüglich der Zucht und der Eintragung ins Zuchtbuch verantwortlich ist.

2.3 **§ 3 Zuchtvoraussetzung**

1. Internationaler Zwingernamensschutz muss erteilt sein (2.4 § 4, 1.).
2. Die zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen im Zuchtbuch des CSC eingetragen sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hunde aus dem Ausland, welche die Bedingungen unter 2.3 § 3,11. erfüllen.
3. Ein Verhaltenstest muss bestanden sein. Mindestalter 16 Monate.
4. Der Züchter - nicht der Deckrüdenbesitzer - muss vor der Aufzucht seines ersten Wurfes Slovenský Čuvač mind. das VDH-Züchterzertifikat und seine Teilnahme an einem durch den CSC organisierten Züchterseminar nachweisen. Der Deckrüdenbesitzer muss seine Teilnahme an mind. zwei zuchtrelevanten Fachseminaren vor dem 1. Deckeinsatz seines Zuchtrüden nachweisen. Eines dieser Seminare muss ein durch den CSC organisiertes Züchterseminar sein. Werden Deckeinsätze erforderlich, bevor diese beiden Fachseminare nachgewiesen werden können, entscheidet der Zuchtausschuss über eine Ausnahmegenehmigung. Die fehlenden Seminare bzw. das fehlende Seminar müssen unverzüglich nachgeholt werden. Weiter muss die regelmäßige Fortbildung von Züchtern und Deckrüdenbesitzern nachgewiesen werden, d.h. mindestens ein zuchtrelevantes Seminar pro Jahr.

Der Nachweis für das zuchtrelevante Seminar muss spätestens bis zum 31.12. eines Jahres der Zuchtleitung vorliegen. Fehlt dieser Nachweis, werden die betroffenen Züchter im Folgejahr nicht mehr auf der CSC-Homepage und in der Vereinszeitung CUVAV-Aktuell veröffentlicht und erhalten keine Freigabe für das Vorteilspaket des VDH „Züchter im VDH“ für das folgende Jahr.

Alle 2 Jahre muss sowohl vom Züchter als auch vom Deckrüdenbesitzer ein CSC-Züchterseminar nachgewiesen werden. Zuchtrelevante Seminare müssen mindestens Ein-Tages-Seminare mit Anwesenheit vor Ort sein.

5. Vor der ersten Deckerlaubnis ist auf Kosten des Züchters die Zuchtanlage durch den zuständigen Zuchtwart des CSC abzunehmen. Der Zuchtwart hat einen schriftlichen Bericht zu erstellen und dem Zuchtleiter des CSC vorzulegen. Im Falle einer Verlegung der Zuchtanlage oder nach einer Zuchtpause von mehr als 4 Jahren ist die Abnahme zu wiederholen.

Der Zuchtwart und / oder der Zuchtleiter des CSC sind zur Überprüfung der Zuchtstätte jederzeit berechtigt.

Die Zuchtstätte muss für die Aufzucht eines gesunden SC-Nachwuchses geeignet, d.h. vor allem sauber und geräumig sein. Der Schlafteil muss trocken und zugfrei sein, das Auslaufgelände darf nicht an einem steilen Hang liegen. Bei heranwachsenden Welpen muss die Hündin die Möglichkeit haben, sich vom Wurf zurückziehen zu können. Genügender Freiraum und ausreichende menschliche Kontakte sind unabdingbare Voraussetzungen.

6. Das Mindestzuchalter beträgt für Hündinnen 24 Monate, für Rüden 20 Monate; das Höchstalter für Hündinnen und Rüden ist das vollendete 8. Lebensjahr. Stichtag ist jeweils der 1. Decktag. Nach dem vollendeten 8. Lebensjahr wird der Rüde bei Zusendung einer tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung ab Ausstellungsdatum für ein weiteres Jahr zur Zucht zugelassen. Über Ausnahmen der Altersbegrenzung für die Hündin entscheidet im Einzelfall der Zuchtausschuss des CSC.

Eine Hündin soll spätestens mit 5 Jahren ihren ersten Wurf haben. Für eine spätere Erstbelegung muss eine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung vorgelegt werden. Eine Erstbelegung nach dem achten Lebensjahr ist nicht gestattet

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

7. Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit HD-Grad A und mit HD-Grad B (2.6 § 6).

Das Gebiss eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

- a.) Vollständiges Scherengebiss
 - b.) Folgende Fehler werden toleriert: Zangengebiss, unvollständiges Scherengebiss. Bei einem unvollständigen Scherengebiss dürfen bis zu 3 Zähne fehlen, jedoch nur P1, P2, M3. Hunde mit diesen fehlenden Zähnen dürfen nur mit einem Zuchthund mit einem vollständigen Scherengebiss verpaart werden.
 - c.) Treten bei den Nachkommen eines Zuchthundes mit fehlenden Zähnen vermehrt das Fehlen weiterer Zähne auf, kann auf Empfehlung des Zuchtausschusses die Zuchtzulassung wieder entzogen werden.
8. Vor der ersten Zuchtverwendung muss der Nachweis der Zuchttauglichkeit (Körung) durch einen vom CSC ernannten und vom Vorstand in Absprache mit dem Zuchtleiter des CSC bestimmten Spezialzuchtrichter erbracht sein. Der zur Körung vorgestellte Hund muss auf mindestens zwei Ausstellungen mit FCI-Schutz von verschiedenen Spezialzuchtrichtern und an verschiedenen Tagen bewertet worden sein. Die Bewertung muss mindestens die Formwertnote „sehr gut“ haben (sh. Körordnung 7.5 §5). Bewertungen von Sonderschauen des CSC werden wie die Bewertungen von Spezial Rassehund-Ausstellungen anerkannt, ebenso die Bewertungen auf einer Clubschau des KAH (Schweiz), des AHHC (Österreich) und des VHB (Holland).

Die Kör- und Ausstellungsergebnisse müssen in der Ahnentafel des Hundes eingetragen und durch Unterschrift des jeweiligen Spezialzuchtrichters bzw. Richters bestätigt sein.

9. Das Mindestalter für die Körung beträgt 18 Monate.

Die Körung mit Zuchterlaubnis gilt bis zum Ende des zur Zucht zugelassenen Alters, sofern der Spezialzuchtrichter nicht anders entscheidet. Diese Entscheidung muss schriftlich begründet sein.

Die Zuchttauglichkeit kann einem Hund jederzeit vom Zuchtausschuss wieder abgesprochen werden.

10. Hunde, die aus dem Ausland eingeführt oder zu Zuchtzwecken gemietet werden, müssen vor einer Zuchtverwendung vom CSC angekört sein. Vor der Körung muss ein nicht in der BRD erfolgtes HD-Röntgen von der HD-Bewertungsstelle des CSC ausgewertet sein.
11. Fällt die Partnerwahl auf einen im Ausland stehenden Hund, sind die der Zuchtordnung des CSC entsprechenden Unterlagen des Herkunftslandes (in Kopien) vom Züchter vor der Erteilung einer schriftlichen Deckgenehmigung zu erbringen: Ahnentafel, HD-Befund, Körschein (wenn Körung im Herkunftsland

Pflicht ist). Sofern im Herkunftsland keine Körung vorgesehen ist, müssen zwei Ausstellungsberichte von FCI-anerkannten Ausstellungen nachgewiesen werden (2x Erwachsenenklasse oder 1x Erwachsenenklasse und 1x Jugendklasse). Der Hund muss im Herkunftsland zuchtzugelassen sein.

Vor der Zuchtverwendung muss, wenn vom ausländischen Club vorgesehen, auch die Deckerlaubnis des Clubs bzw. des Zuchtleiters des Landes eingeholt werden, in dem der Partner steht.

12. In Deutschland stehende Deckrüden dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie im gültigen Deckrüdenverzeichnis des CSC aufgeführt sind. Der CSC-Deckrüdenbesitzer muss – vor der Deckung einer ausländischen Hündin durch seinen Rüden – eine Deckgenehmigung beim Zuchtleiter beantragen.

13. Der Hündinnenbesitzer stellt spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt einen mit Rüden-Vorschlägen versehenen Antrag an den Zuchtleiter; er erhält daraufhin eine schriftliche Deckgenehmigung für alle beantragten Rüden, welche die Zucht voraussetzungen des CSC für eine Verpaarung mit dieser Hündin erfüllen. Alle später gestellten Anträge werden nach Möglichkeit noch bearbeitet.

Vom CSC-Zuchtverwaltungsprogramm errechnete Probeverpaarungen, die die CSC-Bestimmungen erfüllen, gelten als Deckgenehmigung.

Wird aus züchterischen Gründen ein vom Züchter vorgesehener Hund abgelehnt, darf dieser Rüde nicht verwendet werden; die Ablehnung muss schriftlich begründet werden. Wiederholungspaarungen sind von dieser Regel ebenfalls betroffen.

14. Um unsere Rasse vor Hundehändlern sowie gewissenlosen Züchtern und Haltern zu schützen, werden die Züchter des CSC verpflichtet, beim Verkauf die Verhältnisse, in die das Tier kommen soll, nach Möglichkeit zu prüfen. Der Züchter hat die Pflicht, sich in der Folgezeit über seine Nachzucht möglichst zu informieren. Züchter und Mitglieder des CSC, die Würfe oder einzelne Hunde an Hundehändler, deren Vermittler oder zu Versuchszwecken an Forschungsstätten abgeben, werden aus dem Club ausgeschlossen. Kommerzielle Hundezucht ist nicht gestattet.

15. Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel ohne jede Nachzahlung dem Käufer auszuhändigen und der neue Besitzwechsel ist durch Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

16. Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest sind verboten (sh. VDH-ZO § 4,3.). Verpaarungen mit einem IK>4% bedürfen der Beratung und Genehmigung des CSC-Zuchtausschusses. IK und AVK können beim Zuchtbuchamt (ZBA) erfragt werden.

17. Eine künstliche Besamung darf nur im Ausnahmefall vorgenommen werden. Sie darf nur durchgeführt werden, wenn sowohl der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat, als auch die Hündin mindestens einmal nachweislich auf natürlichem Wege belegt worden ist und geworfen hat. Individuelle Ausnahmen u.a. zur Verbesserung der Gesundheit des Slovenský Čuvač und zur Optimierung / Bewahrung des Genpools der Rasse kann der CSC-Zuchtausschuss gestatten (sh. VDH-ZO § 6). Eine schriftliche Bestätigung des Tierarztes (mit Angabe der Zuchtnamen und Zuchtbuchnummern des Rüden und der Hündin, des Ortes und der Zeit der Besamung, des Namens und der Adresse des Hündinnen-Eigentümers), der die künstliche Besamung durchgeführt hat,

muss dem Deckschein beigelegt werden. Eine künstliche Besamung durch Frischsamenübertragung kann ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, eine künstliche Besamung durch Übertragung von gekühltem Samen und/oder durch Übertragung von Tiefgefriersamen bedarf zusätzlich der vorherigen Genehmigung des Zuchtausschusses.

Die Kosten für die Spermaentnahme und für die Besamung der Hündin trägt der Eigentümer der Hündin.

2.4 **§ 4 Zwingernamen**

1. Der internationale Zwingername ist Zuname des Hundes. Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz wird vom CSC über den VDH bei der FCI eingereicht. Jeder zu schützende Zwingername muss deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen zu unterscheiden sein; er wird dem Züchter ausschließlich zum persönlichen Gebrauch zugeteilt. Auf die weitere Benutzung eines geschützten Zwingernamens kann durch Erklärung des Züchters gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Züchter für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.
2. Der CSC führt über die von ihm geschützten Zwingernamen Nachweis, verantwortlich ist der Zuchtbuchführer.

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach Erlöschen nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens beantragen.

3. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen werden unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen, sofern dieser als Züchter gelten kann.
4. Wenn das Zuchtbuch des CSC für einen Züchter auf Dauer gesperrt wird, erlischt auch gleichzeitig der Zwingername.

2.5 **§ 5 Zuchtverwendung**

1. Ein Züchter darf - auch in Hausgemeinschaft - maximal drei Würfe pro Kalenderjahr aufziehen.
2. In einem Zwinger dürfen gleichzeitig soviel Würfe aufgezogen werden, wie es die Beschaffenheit der Zwingeranlage zur einwandfreien Aufzucht zulässt.
3. Während der Aufzuchtphase der Welpen muss ausreichender Kontakt zum Menschen gewährleistet sein. Ausschließliche Zwingeraufzucht ist nicht gestattet.

Eine Hündin darf nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Nach jedem Wurf ist mindestens eine Hitze zu überspringen bzw. bei längeren Läufigkeitsintervallen mindestens 8 Monate Belegungspause einzulegen, jedoch unter Berücksichtigung der Vorgabe von nur 1 Wurf pro Kalenderjahr.

Werden von einer Hündin mehr als 10 Welpen aufgezogen, muss diese Hündin mindestens 2Hitzen überspringen bzw. bei längeren Läufigkeitsintervallen höchstens 16 Monate Belegungspause einlegen. Treten bei der Nachzucht eines Hundes (mit verschiedenen Partnern) gehäuft zuchtausschließende Fehler auf,

wird das Tier aus der Zucht genommen; hierüber entscheidet der Zuchtausschuss.

2.6 **§ 6 HD - Hüftgelenksdysplasie**

1. Vor einer Zuchtverwendung muss der betreffende Hund auf HD untersucht worden sein. Das Mindestalter für die HD-Röntgenuntersuchung beträgt 12 Monate.
2. Die Röntgenuntersuchung der Hüftgelenke unserer Hunde ist bei Tierärzten oder -kliniken vorzunehmen, die über ein entsprechendes Röntgengerät verfügen und die nötigen Erfahrungen haben. Das Datum der Aufnahme, der Name des Röntgenarztes sowie der Name und die Chipnummer des Hundes müssen auf dem Röntgenbild vermerkt sein. Der vom Züchter / Halter gewählte Röntgentierarzt darf seine Angaben nur in dem beim VDH oder CSC erhältlichen Bewertungsbogen eintragen.

Das Röntgenbild ist zusammen mit dem sorgfältig ausgefüllten Bewertungsbogen und der Ahnentafel des Hundes vom Röntgentierarzt an den Zuchtleiter des CSC zu senden. Die Auswertung der Röntgenaufnahme geschieht durch die zentrale Bewertungsstelle des CSC.

HD-Klassifizierungsschema der FCI:

HD-A = kein Hinweis für Hüftgelenksdysplasie

HD-B = Übergangsform

HD-C = leichte HD

HD-D = mittlere HD

HD-E = schwere HD

Es steht jedem Mitglied frei, eine zweite (neue) Röntgenaufnahme machen zu lassen, die von der zentralen Bewertungsstelle des CSC ausgewertet wird; der letzte Entscheid ist gültig. Außerdem kann ein Obergutachten vom Obergutachter des CSC erstellt werden; dieses wird beim Zuchtleiter des CSC schriftlich beantragt.

Der Antragsteller hat im Antragsformular zu erklären, dass er das angeforderte als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind zwei neue Röntgenaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen; die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Diese neuen Aufnahmen werden - zusammen mit der Erstaufnahme über den Zuchtleiter an den Obergutachter des CSC weitergeleitet.

2.7 **§ 7 Deckakt**

1. Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Hunden haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht nach der Zuchtordnung des CSC erfüllt sind. Vom vollzogenen Deckakt ist dem Zuchtbuchführer des CSC unverzüglich Mitteilung zu machen.

Über die Höhe der Deckentschädigung soll vor dem Deckakt Einigung erfolgen.

Den korrekt vollzogenen 1. Deckakt bestätigt der Deckrüdeneigentümer/-halter durch Ausstellen einer Deckbescheinigung (CSC-Deckschein). Auf dem Deckschein bestätigen sowohl der Deckrüdeneigentümer/-halter als auch der Eigentümer der Hündin mit ihren Unterschriften die erfolgte Deckung. Der Deckschein ist mit Kopie der Ahnentafel und des Körscheines des Rüden und der Hündin durch den Eigentümer der Hündin bzw. durch den Eigentümer des CSC-Deckrüden (im Falle der Deckung einer ausländischen Hündin) innerhalb von sieben Tagen (Poststempel) beim Zuchtbuchamt des CSC einzureichen.

Belegt ein Rüde aus dem Besitz eines Züchters dessen eigene Hündin, muss der Deckschein ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht werden.

2. Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des Rassehunde Zuchtvereins und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf).

Das Verschweigen einer Mehrfachbelegung durch verschiedene Rüden (auch gleicher Rasse) gilt als schwerer Zuchtverstoß.

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, dürfen Ahnentafeln erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausgestellt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Züchters.

2.8 **§ 8 Zuchtkontrollen – Wurfabnahmen**

1. Zuchtkontrollen werden durch vom CSC beauftragte Zuchtwarte vorgenommen. Neben dem Zuchtwart kann eine weitere Person aus Vorstand oder Beirat bei der Wurfabnahme anwesend sein. Gleiches gilt für die Abnahme und Kontrolle einer Zuchtstätte. Der Züchter kann ebenso eine Person auswählen, die bei der Wurfabnahme / bei der Abnahme und Kontrolle seiner Zuchtstätte mit anwesend ist. Weitere Personen dürfen nur mit Einverständnis des Zuchtwarts anwesend sein. Der Züchter muss bei Wurfabnahmen / Zuchtstättenabnahmen und -kontrollen die Anwesenheit eines Zuchtwartanwärters zu dessen Ausbildung ermöglichen. Verwehrt der Züchter den Zugang der vom CSC e.V. autorisierten Personen zur Wurfabnahme / zur Abnahme und Kontrolle seiner Zuchtstätte, wird dies als Verstoß gemäß Satzung und Bestimmungen des CSC e.V. geahndet. Die Zuchtkontrolle beginnt mit der Deckgenehmigung. Jeder Wurf ist vom Züchter unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurfstag dem Zuchtleiter zu melden, das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum.

Die 1. Wurfabnahme ist bei den ersten fünf Würfen eines Züchters im CSC obligat und erfolgt in der ersten Lebenswoche der Welpen. Ab dem sechsten Wurf ist die 1. Wurfabnahme optional, sofern die Zuchtleitung des CSC nicht anders entscheidet.

Beim 1. Wurf eines Züchters sollen die 1. und 2. Wurfabnahme durch einen CSC-Zuchtwart erfolgen. In Ausnahmefällen können diese Wurfabnahmen durch einen Zuchtwart einer artverwandten Rasse im VDH/FCI vorgenommen werden.

Nach dem ersten Wurf erfolgt die 1. Wurfabnahme in der Regel durch einen Tierarzt, sofern die Zuchtleitung des CSC nicht anders entscheidet. Die 2. Wurfabnahme kann durch einen Zuchtwart einer artverwandten Rasse des VDH/FCI erfolgen.

Der Zuchtleiter des CSC bestimmt, welche Zuchtwarte für Wurfabnahmen eingesetzt werden, und informiert diese.

Die 1. und 2. Wurfabnahme werden auf dem Wurfanmeldeschein mit Unterschrift des Abnehmenden bestätigt. Besonders beachtet werden muss:

Allgemeiner Gesundheitszustand von Muttertier und Welpen, Nabelbrüche, Anomalitäten (auch bei Totgeburten oder eingegangenen Welpen), Pigment, Unterbringung und Pflege der Tiere. Welpen mit Missbildungen und lebensuntüchtige Tiere dürfen nicht aufgezogen werden. Sie müssen nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingeschläfert werden. Dies muss mit Begründung auf dem Wurfanmeldeschein bescheinigt werden.

Bei der zweiten Wurfabnahme müssen die Welpen vom Tierarzt geimpft und gechippt worden sein. Je Welpen wird der ihm zugehörige Chipnummernaufkleber auf den Wurfabnahmeprotokollbogen geklebt. Wurfabnahmeprotokolle sind vom Züchter zu kontrollieren und zu unterschreiben.

Die zweite Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7., die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

2. Der Zuchtwart muss sich bei der Besichtigung auch vom Zustand der Mutterhündin und der Zuchtstätte überzeugen. Sind Mängel sichtbar, berät der Zuchtwart den Züchter und wiederholt seinen Besuch. Tritt keine Änderung ein, verständigt der Zuchtwart den Zuchtleiter, der in Verbindung mit dem Zuchtausschuss entsprechende Maßnahmen trifft.

Der Zuchtwart fertigt über die Wurfabnahme ein Protokoll an. Jeder Welpen muss von ihm überprüft werden in Bezug auf Wesen, allgemeinen Gesundheitszustand, Gebiss, Rute, Fell, Pigment, Nabelbruch usw.. Der Züchter erhält von diesem Protokoll eine Kopie.

Untergewichtige Welpen können nicht abgenommen werden, sie sind dem Zuchtwart innerhalb von 4 - 6 Wochen noch einmal vorzustellen. (Das Gewicht ist im Durchschnitt = Anzahl der Lebenswochen in kg.)

3. Soweit sich bei der Wurfabnahme zuchtausschließende Fehler zu erkennen geben, ist in die zu erstellende Ahnentafel und ins Zuchtbuch der Vermerk „Zuchtverbot“ einzutragen. Zuchtausschließende Fehler sind im Standard der Rasse und im Internationalen Zuchtreglement der FCI aufgeführt. Treten erbliche Krankheiten und Defekte auf, sind diese sofort dem Zuchtleiter zu melden. Werden durch tierärztliche Eingriffe zuchtausschließende Fehler oder erbliche Krankheiten und Defekte verdeckt, muss hierzu vom Tierarzt ein Attest ausgestellt werden, das beim Zuchtleiter und in Kopie bei der Zuchtbuchstelle einzureichen ist.

Die Sperrung eines Rüden bzw. einer Hündin erfolgt, wenn dieser Hund trotz Verpaarung mit anderen Partnern wiederkehrende erbliche Krankheiten und Defekte hervorbringt.

4. Der Zuchtleiter kann selbst (oder durch beauftragte Zuchtwarte) Zwinger-, Wurf- und Deckrüdenbesichtigungen ohne Voranmeldung vornehmen. Soweit sich die Maßnahme aufgrund der Zuchtordnung infolge besonderer Verhältnisse eines Zwingers oder durch Versäumnisse und Verhalten des Züchters als gerechtfertigt erweist, hat der betreffende Zwinger- bzw. Hundebesitzer alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

5. Würfe von Zuchtwarten des CSC müssen in jedem Fall von einem anderen Zuchtwart besichtigt und abgenommen werden.

2.9 **§ 9 Aufzuchtprotokoll**

1. Jeder Züchter ist verpflichtet ein Aufzuchtprotokoll zu führen. Es ist sorgfältig mit Kugelschreiber, Tinte oder Filzstift auszufüllen. Hierin werden festgehalten: Trächtigkeitsverlauf (wöchentliche Messung des Bauchumfangs, der Temperatur und des Gewichts der Hündin, Besonderheiten/Auffälligkeiten), Beginn der Presswehen, Geburtszeit und Geburtsgewicht eines jeden Welpen, Ablauf der Geburt, eventuelle Komplikationen (Kaiserschnitt, tierärztliche Hilfe, Totgeburten usw.), Besonderheiten bei den Welpen (Anomalien usw.), eventuelle Erkrankungen des Muttertieres, vor allem während der Säugeperiode. In den ersten 14 Tagen muss jeder Welpen mindestens jeden 2. Tag gewogen und sein Gewicht in eine Tabelle eingetragen werden (sh. Aufzuchthilfen). Ab der 3. Lebenswoche wird jeder Welpen mindestens einmal wöchentlich gewogen, möglichst immer am gleichen Wochentag zur gleichen Zeit. Das Gewicht wird in der Tabelle festgehalten.

In dieser Tabelle werden auch Eintragungen über Entwurmungen, Impfungen, eventuelle Erkrankungen (Durchfall, starke Verwurmung, Verletzungen, Nabelbrüche usw.) und tierärztliche Behandlungen festgehalten.

2. Bei der 2. Wurfabnahme wird dieses Aufzuchtprotokoll dem Zuchtwart übergeben; der Züchter erhält diesen Beleg im Original mit den Ahnentafeln der Welpen zugeschickt. Eine Kopie wird bei den Wurfunterlagen der Zuchtleitung verwahrt.
3. Welpen dürfen frühestens nach dem 56. Tag und nach erfolgter zweiter Wurfabnahme an ihre neuen Besitzer abgegeben werden, sie müssen vorher geimpft und gechippt sein. Zum Zeitpunkt der Übergabe sichtbare Mängel, die eventuell von späterer Zucht oder Ausstellung ausschließen, müssen vom Züchter dem Käufer vor der Übergabe bekannt gegeben werden.
4. Jeder Zwingerbesitzer ist verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, das über alle Einzelheiten des Zucht- und Wurfgeschehens in seinem Zwinger Auskunft gibt (Beginn der Hitze, Tag des 1. Belegens, Wurfstag, Namen und Zuchtbuchnummern der Elterntiere, Namen und Adressen der Käufer usw.). Empfohlen wird das Zwingerbuch des VDH.
5. Jeder Deckrüdenhalter ist verpflichtet ein Sprungbuch zu führen, in das alle Deckakte mit Datum, Name und Zuchtbuchnummer der Hündin und des Rüden, Name und Adresse des Züchters einzutragen sind – auch wenn eine Hündin leer geblieben ist.
6. Dem jeweils zuständigen Zuchtwart und dem Zuchtleiter des CSC sind Einsichtnahme in das Zwinger- bzw. Sprungbuch zu geben.

2.10 **§ 10 Ammenaufzucht**

1. Ammenaufzucht ist bei großen Würfen gestattet, um die Mutterhündin zu entlasten.
2. Die Amme muss eine Mindestschulterhöhe von 55 cm haben und darf höchstens in einem Abstand von 7 Tagen zu dem SC-Wurf geworfen haben. Die Amme darf

inklusive der Ammen- und ihrer eigenen Welpen bis zu acht Welpen haben. Ein Abtöten der eigenen Welpen der Amme ist nicht zulässig.

Scheinträchtige Hündinnen sind nicht als Amme zugelassen.

3. Von der Ammenaufzucht ist der Zuchtwart des CSC sofort zu benachrichtigen. Der Zuchtwart ist verpflichtet, die Ammenaufzucht zu kontrollieren; die entstehenden Kosten trägt der Züchter. Der Züchter muss sich vor der Abgabe seiner Welpen an eine Amme davon überzeugen, dass die Haltung der Tiere sehr gut ist, dass die Amme gesund ist und ein gutes Wesen hat.

2.11 **§ 11 Zuchtbuch**

1. Der CSC führt seit dem 01.01.1989 ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch des CSC ist die Grundlage der Zucht und damit Eigentum des Clubs. Das Zuchtbuch steht allen Züchtern im CSC offen. Das Sammelzuchtbuch des VDH wurde vom CSC übernommen. Tiere aus dem Sammelzuchtbuch des VDH oder aus anderen SC-Zuchtvereinen im VDH/FCI werden in das Zuchtbuch des CSC übernommen nach erfolgter Mitgliedschaft der Besitzer. Hunde aus dem Ausland werden, sofern sie FCI-Papiere oder von der FCI anerkannte Papiere haben, in das Zuchtbuch des CSC übernommen.
2. In das Zuchtbuch des CSC können nur Tiere eingetragen werden, deren Ahnentafeln vom VDH oder der FCI anerkannt sind.
3. Nicht vereinsangehörige Züchter, die keinem anderen Slovenský Čuvač - Zuchtverein und keiner dem VDH und der FCI entgegenstehenden Organisation angehören, müssen einen gesonderten Vertrag mit dem CSC e.V. abschließen, um die Zucht mit Benutzung des CSC-Zuchtbuches ausüben zu können. Die Gebühren sind in zweifacher Höhe zu zahlen.
4. Bei Eintragungen in das Zuchtbuch müssen die ersten 3 Generationen der Vorfahren in vom VDH oder der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sein. Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein: Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern, Geschlecht, Vornamen, Mikrotransponder- und Zuchtbuchnummern der Welpen.

Eingetragen wird jeder Hund mit seinem Ruf- und Zwingername. Die Wahl der Rufnamen steht dem Züchter zu; alle Tiere eines Wurfs müssen Rufnamen mit gleichem Anfangsbuchstaben erhalten. Für den 1. SC-Wurf in einem Zwinger beginnen die Namen mit A, für den 2. SC-Wurf mit B und so fort.

Die Namen der Welpen müssen spätestens Ende der 6. Lebenswoche dem Zuchtbuchamt schriftlich zur Vergabe der Zuchtbuchnummern mitgeteilt werden. Dem Zuchtbuchamt müssen Namen und Anschrift der Welpenkäufer und später hierzu bekannt gewordene Änderungen gemeldet werden.

Auf Schreibweise der Rufnamen ist besonders zu achten; spätere Änderungen sind nicht möglich. Das Zuchtbuchamt ist berechtigt, unklare Namen zu ändern.

5. Anträge auf Wurfeintragungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, können erst nach Klärung der Beanstandung bearbeitet werden. Für die erschwerte Bearbeitung derart unvollständiger Anträge wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (siehe Gebührenordnung).

6. Das Zuchtbuch wird alle 2 Jahre - möglichst gedruckt - herausgegeben. Es steht allen Mitgliedern des CSC offen und kann erworben werden.
7. Jeder Welpe erhält eine im Zuchtbuch fortlaufende Zuchtbuchnummer. Diese ist abweichend von der Nummer seines Mikrotransponders (Mikrochip).
8. Importierte Rüden und Hündinnen müssen unter gleichzeitiger Vorlage des ordnungsgemäßen Export-Pedrigees als Einzeleintragung in das Zuchtbuch des CSC übernommen werden, bevor sie unter den geltenden Zuchtbestimmungen des CSC zur Zucht zugelassen werden dürfen. Importierte Hunde, deren Rassereinheit über die ersten 3 Generationen nachgewiesen ist, werden in das Zuchtbuch des CSC übernommen, wenn deren Ahnentafeln von einem seitens der FCI anerkannten Zuchtbuch des Geburtslandes ausgefertigt wurde.
9. Der Club wird für einen Zwinger- oder Rüdenhalter erst erneut tätig, wenn alle vorgenannten Zuchtordnungsbestimmungen sowie eventuelle Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit des VDH erfüllt sind.
10. Es ist nicht erlaubt, zwischenzeitliche Würfe bei einem anderen Zuchtverband eintragen zu lassen oder ohne Ahnentafeln abzugeben, um bei einem nächsten, durch die CSC-Zuchtordnung gestatteten Wurf erneut das Zuchtbuch des CSC zu benutzen.
11. Ausgeschlossen von der Benutzung des Zuchtbuches sind:
 - Angehörige eines nicht von der FCI anerkannten nationalen Hundeverbandes.
 - Mitglieder eines dem VDH entgegenstehenden Vereins, dessen Ziel die Zucht des Slovenský Čuvač ist.
 - Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht angehören.
 - Kommerzielle Hundehändler und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Als Hundehändler gelten Personen, die in der Absicht, einen die Selbstkosten übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkaufen, sowie auf Profit ausgehende Vermittler und Züchter.
12. Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert wurde bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch/Register des CSC eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.

2.12 **§ 12 Ahnentafel / Zahnkarte**

1. Der CSC stellt seit dem 01.01.1989 eigene Ahnentafeln aus.

Vom CSC ausgestellte Ahnentafeln sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Diese ist vom CSC, Züchter oder Eigentümer des Hundes beim VDH unter Einsendung der Original-Ahnentafel zu beantragen.
2. Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die vom ausstellenden Zuchtbuchführer als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet

werden. Ahnentafeln bleiben Eigentum des CSC. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch der Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben. Ahnentafeln werden nach der 2. Wurfabnahme ausgestellt.

Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

Die geänderte Original-Ahnentafel ist dem Zuchtbuchamt vorzulegen oder eine Kopie davon mit einer schriftlichen Bestätigung des ehemaligen Eigentümers dem Zuchtbuchamt zuzusenden. Daraufhin wird die Änderung ins CSC-Zuchtbuch übernommen.

3. Die Ahnentafel gehört immer zum Hund. Sie ist nach der Abgabe eines SČ unterschrieben und mit Eintragungen des Eigentumswechsels versehen, dem neuen Eigentümer kostenlos zu übergeben.
4. Die Ahnentafeln von eingegangenen Hunden sind mit Angabe der Todesursache unverzüglich an die Zuchtbuchstelle zurückzusenden. Auf Wunsch werden diese Ahnentafeln nach Beifügung des Rückportos ungültig gestempelt und dem Einsender zurückgesandt.
5. Geht eine Ahnentafel verloren, kann der jeweilige Eigentümer des Hundes Antrag auf Ausfertigung einer Zweitschrift stellen. Er muss nachweisen, dass er tatsächlich der Eigentümer ist, z.B. durch Bestätigung des Züchters oder Vorbesitzers. Die Identität des Hundes, für den eine Zweitschrift-Ahnentafel ausgestellt werden soll, muss vorher durch einen vom CSC Beauftragten überprüft werden. Der Antragsteller muss ausdrücklich versichern, dass ihm der Verbleib der Originalahnentafel nicht bekannt ist. Gleichzeitig hat sich der Antragsteller zu verpflichten, das Original, falls es später wieder aufgefunden wird, unverzüglich dem Zuchtbuchamt einzusenden.
6. Die Zweitschrift-Ahnentafel erhält den Vermerk "Zweitschrift". Die Ausstellung einer Zweitschrift wird in "Unser Rassehund" veröffentlicht, ebenso der Hinweis, dass das Original hiermit ungültig geworden ist.
7. Auf Wunsch erhält der Züchter zu jeder Ahnentafel eines Wurfes eine CSC-Zahnkarte.

Die Zahnkarte ist gebührenpflichtig. Es können nur für Slovenský Čuvač, die im Zuchtbuch des CSC stehen, CSC-Zahnkarten vom Zuchtbuchamt ausgestellt werden.

Wurde auf der Zahnkarte dreimal von 2 verschiedenen Richter (Spezialzuchtrichter für Slovensky Cuvac, Allgemeinzuchtrichter oder Gruppenrichter der FCI-Gruppe 1) ab der Jugendklasse ein vollständiges Gebiss mit 42 Zähnen auf der ausgefüllten Zahnkarte bestätigt, gilt der Hund als vollzahnig. Die CSC-Zahnkarte wird bei Spezial-Rassehundeausstellungen, Sonderschauen, Clubschauen und Körungen des CSC e.V. anerkannt.

Liegt ein Gutachten bzw. eine tierärztliche Bescheinigung eines Fachtierarztes für Zahnheilkunde (DGT – Deutsche Gesellschaft für Tierzahnheilkunde) über den Verlust eines/mehrerer bleibender Zähne vor bzw. wird radiologisch nachgewiesen, dass ein bleibender Zahn vorhanden ist / war, gilt der Hund als vollzahnig. Das Gutachten bzw. die tierärztliche Bescheinigung wird bei Spezial-Rassehundeausstellungen, Sonderschauen, Clubschauen und Körungen des CSC e.V. anerkannt.

Ebenso wird eine tierärztliche Bescheinigung eines Fachtierarztes für Zahnheilkunde (DGT) über ein vollständiges Gebiss mit 42 Zähnen ab dem vollendeten 9. Lebensmonat bei Spezial-Rassehundeausstellungen, Sonderschauen, Clubschauen und Körungen des CSC e.V. anerkannt.

2.13 **§ 13 Register**

1. Der CSC führt neben dem Zuchtbuch ein Register.

Vom CSC ausgestellte Registrierbescheinigungen sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Diese ist vom CSC, Züchter oder Eigentümer des Hundes beim VDH unter Einsendung der Original-Registrierbescheinigung zu beantragen.

2. Registrierbescheinigungen werden vom Zuchtbuchamt des CSC erstellt für:

- a.) Hunde, deren Abstammung in den ersten 3 von der FCI anerkannte Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar sind.
- b.) Hunde, die aus einer nicht von der FCI anerkannten Zucht stammen, deren Vorfahren jedoch nachweislich rassereine Slovenský Čuvač sind.
- c.) Die Nachzucht aus Tieren von nicht der FCI angeschlossenen Zuchtvereinen, auch wenn deren Eltern in den ersten 3 Generationen lückenlos aus FCI-Zuchten stammen.
- d.) Würfe, die nicht nach der Zuchtordnung des CSC gezogen wurden.
- e.) Würfe aus trächtig importierten Hündinnen mit Ausnahme der Würfe aus vom CSC genehmigter Zuchtmiete.
- f.) Würfe, bei denen zwei oder mehr rassereine Slovenský Čuvač als Vater in Frage kommen und bei denen die Abstammung nicht durch eine DNA-Untersuchung (zu Lasten des Züchters) geklärt wurde.
- g.) Würfe, die vom CSC genehmigt wurden zwecks zuchtverbessernder Einkreuzungen.

Die Nachkommen von Registertieren werden bis einschließlich der 3. Generation in das Register des CSC übernommen; die dann folgenden Generationen können in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.

Die Zuchtordnung des CSC gilt auch für die Zucht mit Registertieren.

2.14 **§ 14 Zuchtausschuss**

1. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtleiter als Vorsitzendem, dem Zuchtbuchführer als dessen Vertreter, dem Richterobmann, einem Zuchtwart und einem Züchter als Beisitzendem.

Der Zuchtwart-Vertreter wird von den Zuchtwarten des CSC und der Züchter-Beisitzende wird von den Züchtern des CSC gewählt. Die Wahlen erfolgen wechselseitig alle zwei Jahre in Briefwahl.

Ein Züchter kann gewählt werden, wenn er wenigstens 4 Würfe gezogen hat und in den letzten drei Jahren mindestens einen Wurf Slovenský Čuvač hatte.

2. Ist bei Entscheidungen ein Mitglied des Zuchtausschusses selber betroffen, darf es nicht mit beraten und abstimmen.

3. Der Zuchtausschuss berät und entscheidet in allen die Zucht betreffenden Angelegenheiten des CSC, die nicht in den Aufgabenbereich des Zuchtleiters fallen, und die vom Zuchtleiter an ihn herangetreten werden (u.a. Inzucht-paarungen, künstliche Besamung mittels gekühltem Samen und/oder mittels Tiefgefriersamen, Einkreuzungen, Zahnfehler gemäß 2.3 §3,7.).
4. Der Zuchtausschuss berät bei Übertretungen und schweren Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen des CSC und erarbeitet eine schriftliche Beschluss-empfehlung. Diese soll neben den festgestellten Übertretungen / Verstößen einen Sanktionierungsvorschlag sowie die Entscheidungsgründe wiedergeben.
Der Vorstand beschließt über die Ahndung. Er ist nicht an die Empfehlung des Zuchtausschusses gebunden.
5. Der Zuchtausschuss behält sich vor, zu besonderen Fragestellungen alle Züchter und Deckrüdenbesitzer des CSC (erweiterter Zuchtausschuss) zu kontaktieren und zu ZAS-Sitzungen zuzulassen. Diese zusätzlichen Teilnehmer haben Vortrags-, jedoch kein Stimmrecht.